



2024-10-01

## Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Herr Lars Sentis, Dr.-von den Driesch-Str. 10, 52538 Gangelt, hat durch Erklärung vom 29.08.2024 sein Ratsmandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Gemäß § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW, in der derzeit gültigen Fassung, stelle ich fest, dass

die Rettungssanitäterin Barbara Formen,  
wohnhaft in 52538 Gangelt, Heinsberger Straße 10,

als Ersatzbewerberin nach der Reserveliste der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI), als Nachfolgerin für den ausscheidenden Ratsherrn Lars Sentis in den Rat der Gemeinde Gangelt gewählt ist.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Absatz 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gangelt, den 06.09.2024

Gemeinde Gangelt

Der Wahlleiter



Willems



## **Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Altes Aktenzeichen: 61.i5-7-2022-3

Dortmund, den 18. September 2024 Neues

Aktenzeichen: 60.90.01-011/2024-002

### **BEKANNTMACHUNG**

**Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“**

#### **Online-Konsultation im Anhörungsverfahren**

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für das o. a. Vorhaben gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 in der derzeit gültigen Fassung eine ersatzweise Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins vom **12.11.2024** bis einschließlich zum **26.11.2024** durch.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht.

Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die **Online-Konsultation** findet in dem Zeitraum von

**Dienstag, den 12.11.2024**

bis

**Dienstag, den 26.11.2024**

statt.

Die Teilnehmenden der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, Dienstag, den **26.11.2024 23:59 Uhr**, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: **wasserwirtschaft-braunkohle@bra.nrw.de** äußern.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW i.V.m. § 5 Abs. 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können sich vor Beginn der Online-Konsultation, spätestens bis zum 11.11.2024 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse: **wasserwirtschaft-braunkohle@bra.nrw.de**, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die **Anmeldung** zur Online-Konsultation ist in der Zeit von

**Montag, den 28.10.2024**  
**bis**  
**Montag, den 11.11.2024**

möglich.

Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In der Online-Konsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Online-Konsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
  - Einwender/innen (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
  - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
  - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
  - Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,

- Vertreter/innen der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
  - Mitarbeiter/innen der Anhörungsbehörde.
4. Die **Teilnahme an der Online-Konsultation** erfolgt durch **Anmeldung**. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigefügt werden. Dies ist vom 28.10.2024 bis zum 11.11.2024 möglich. Die Daten werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.
  5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender(in) nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgegeben wird.
  6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
  7. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
  8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (26.11.2024) beendet ist.
  9. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
  10. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

#### **Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg**

Seit Mai 2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Dieses Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite

<https://www.bra.nrw.de/505448> unter **Downloads**.

2024-10-02

Neben der Bekanntmachung der Online-Konsultation im Amtsblatt der betroffenen Kommunen wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag  
gez. Küster



## **Satzung**

### **der Gemeinde Gangelt vom 11. Oktober 2024 über die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde vom 18.10.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 10. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **Abschnitt I**

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Gangelt vom 18.10.2013 (Amtsblatt der Gemeinde Gangelt vom 08. November 2013) wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,98 €.“

b) § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und /oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,07 €.“

#### **Abschnitt II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 7. Änderungssatzung der Satzung über Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder



2024-10-03

Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 11. Oktober 2024

gez.

Willems

Bürgermeister



**2. Satzung  
vom 11. Oktober 2024  
zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
in der Gemeinde Gangelt**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW. S. 732, SGV.NRW. 611) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung der vorstehenden Gesetze, hat der Rat der Gemeinde Gangelt am 10. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Gangelt wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **377 v.H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **571 v.H.**

2. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag **416 v.H.**

**Abschnitt II**

§ 2 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,



2024-10-04

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 11. Oktober 2024  
Der Bürgermeister  
gez. Willems



2024-10-05

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

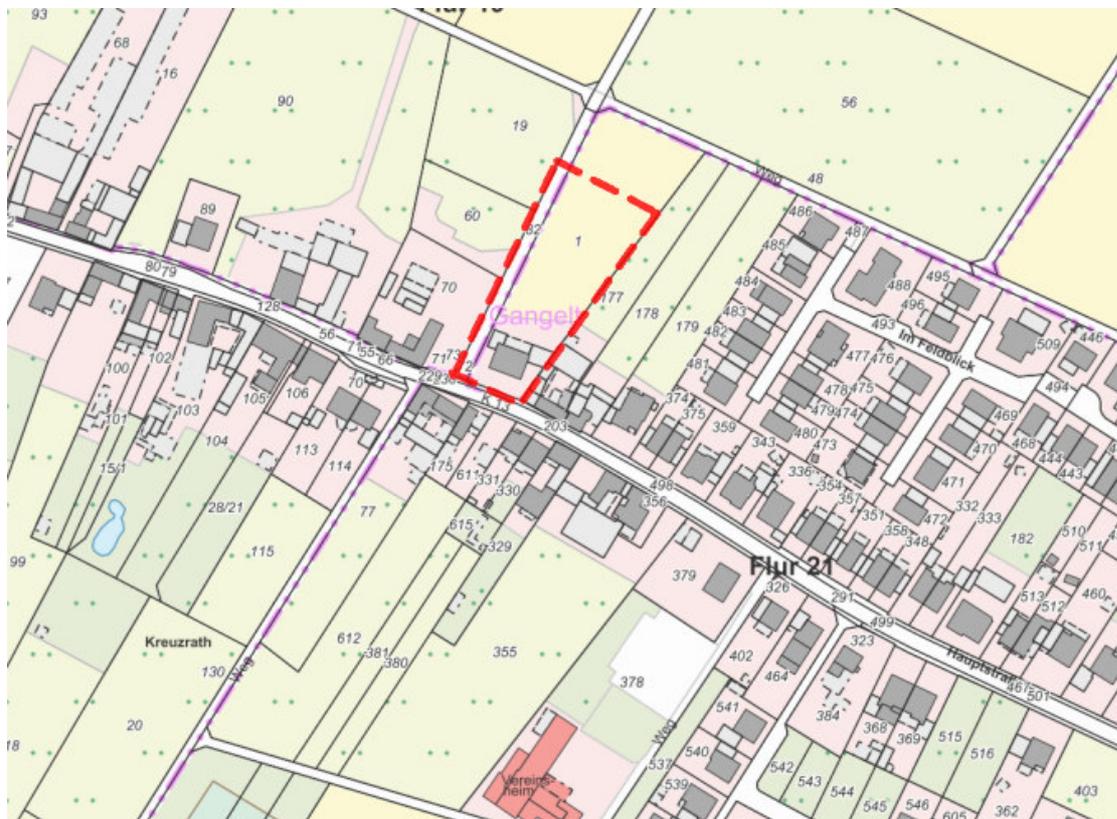
**Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 89 „Achter den Höfen“ in Gangelt-Kreuzrath gemäß**

**§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 89 und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Das Plangebiet ist in dem nachstehenden Kartenauszug (Auszug aus der Amtlichen Basiskarte) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

### Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89





2024-10-05

Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 89 nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

**28.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024**

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail ([info@gangelt.de](mailto:info@gangelt.de)) oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zur Einsicht und zum Download bereit.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.

**Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener**

**Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:**



**Im Rahmen des Umweltberichtes und landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan**

**Schutzgut Mensch**

Mögliche Immissionsbelastungen

**Schutzgut Landschaftsbild**

Bedeutung für die Naherholung, Einfügung des Vorhabens in die Landschaft

**Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange

**Schutzgut Boden**

Versiegelung und Verdichtung des Bodens

**Schutzgut Wasser**

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers, Hochwasser- und Überschwemmungsrisiken,

**Schutzgüter Luft und Klima**

Erwärmung durch Versiegelung der Flächen, luftreinhaltende Strukturen,

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Keine Hinweise auf Bau-/Bodendenkmäler, Beeinträchtigung des Sachgutes landwirtschaftliche Fläche

**Schutzgut Fläche**

Kompensationsmaßnahmen

**Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Geräusche, Licht und Luftschadstoffe, Abfälle, Baustoffe

**Nutzung von erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Beispielsweise Errichtung von Solaranlagen

**Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen**

Lage im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II/5 „Selfkant“

**Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Schadstoffausstoß ähnlich wie in bestehenden Wohngebieten

**Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Keine besonderen Wechselwirkungen erkennbar

**Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Erdbebengefährdung, Lage in Erdbebenzone 2



2024-10-05

**Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor:**

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 29.07.2024: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau, Sumpfungmaßnahmen

Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 02.07.2020: Immissionsschutzrechtliche

Konflikte

Kreis Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 22.08.2024:

Lage im Landschaftsschutzgebiet, Artenschutz, Eingriffsbilanzierung um Kompensation

Kreis Heinsberg, Untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 22.08.2024:

Beseitigung von Niederschlagswasser

Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 22.07.2024:

Kein Anspruch auf Lärmschutz

**Darüber hinaus liegt das folgende Gutachten vor:**

Artenschutzrechtliche Prüfung, Büro für Freiraumplanung Liebert, 52477 Alsdorf

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

### **Erklärung**

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 89 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



## Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3  
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der  
zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 89 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 11.10.2024

Willems

Bürgermeister

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de), am 16.10.2024 vollzogen.

<b>Standort</b>	
<b>Datum Aushang</b>	16.10.2024
<b>Datum Abnahme</b>	



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Am grünen Wegs´chen“ in Gangelt-Kreuzrath im Parallelverfahren;

**Hier:**

1. Auslegungsbeschluss für die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung
2. Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 79 „Am grünen Wegs´chen“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung

**Zu 1.:**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 den Entwurf der 62. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

**Zu 2.:**

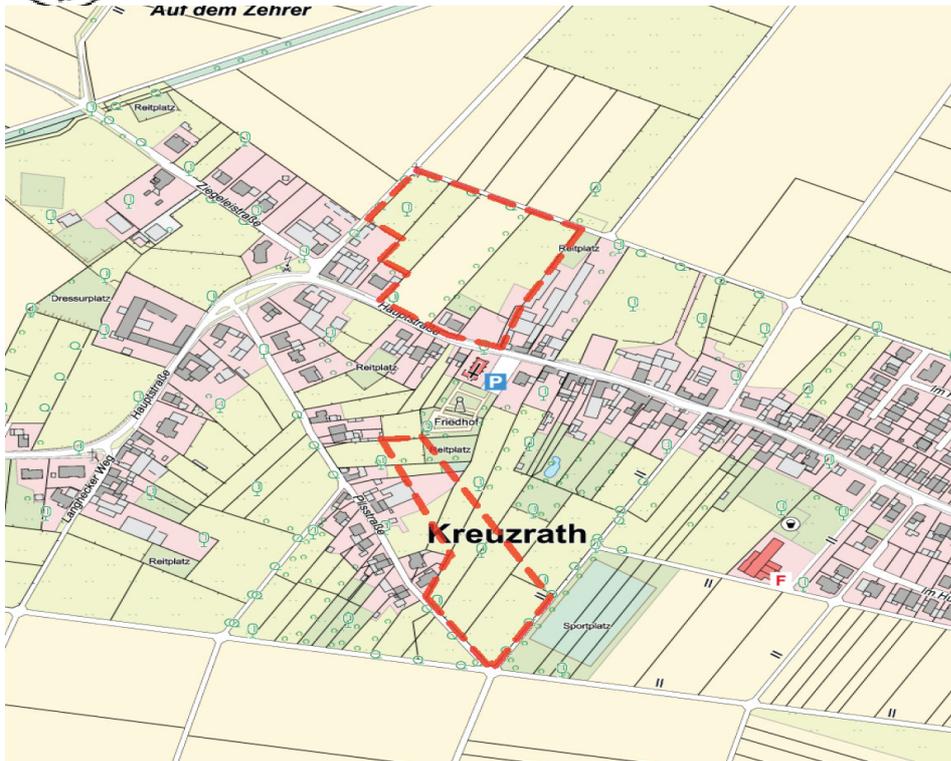
Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Das Plangebiet ist in dem nachstehenden Kartenauszug (Auszug aus der Amtlichen Basiskarte) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

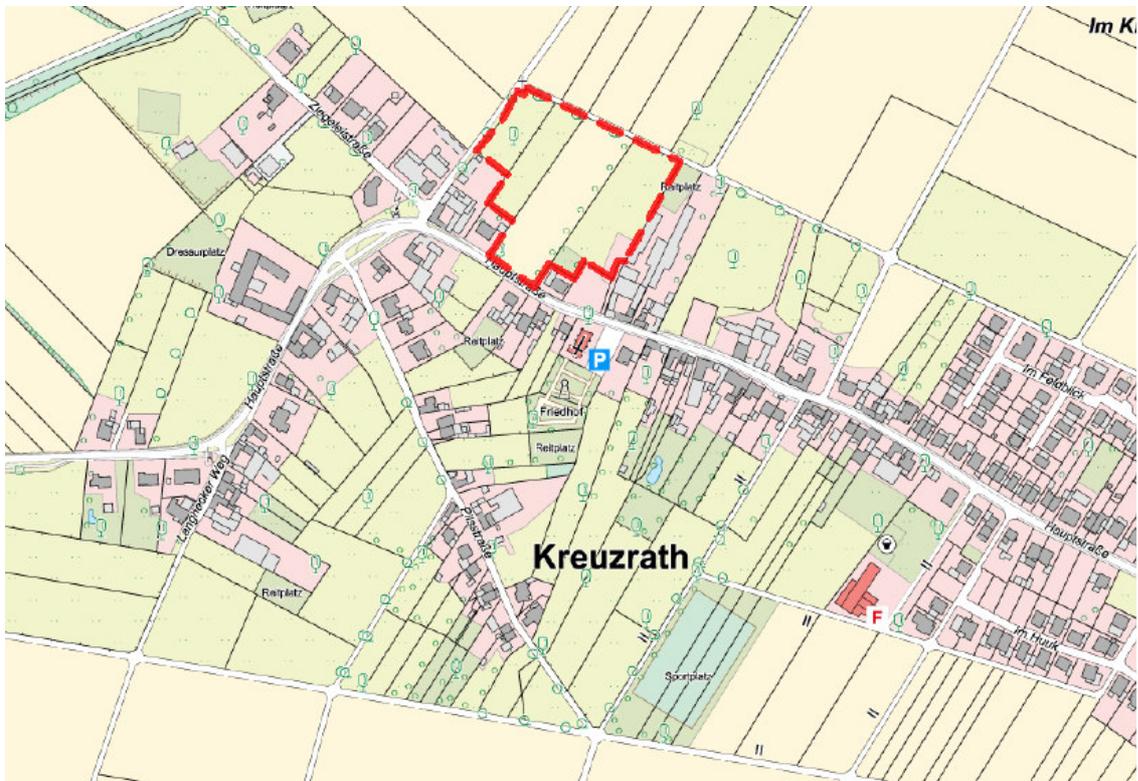
### **Geltungsbereich der 62. Flächennutzungsplanänderung**



2024-10-06



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79**





2024-10-06

Die Entwürfe der 62. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 79 nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

**28.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024**

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail ([info@gangelt.de](mailto:info@gangelt.de)) oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zur Einsicht und zum Download bereit.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

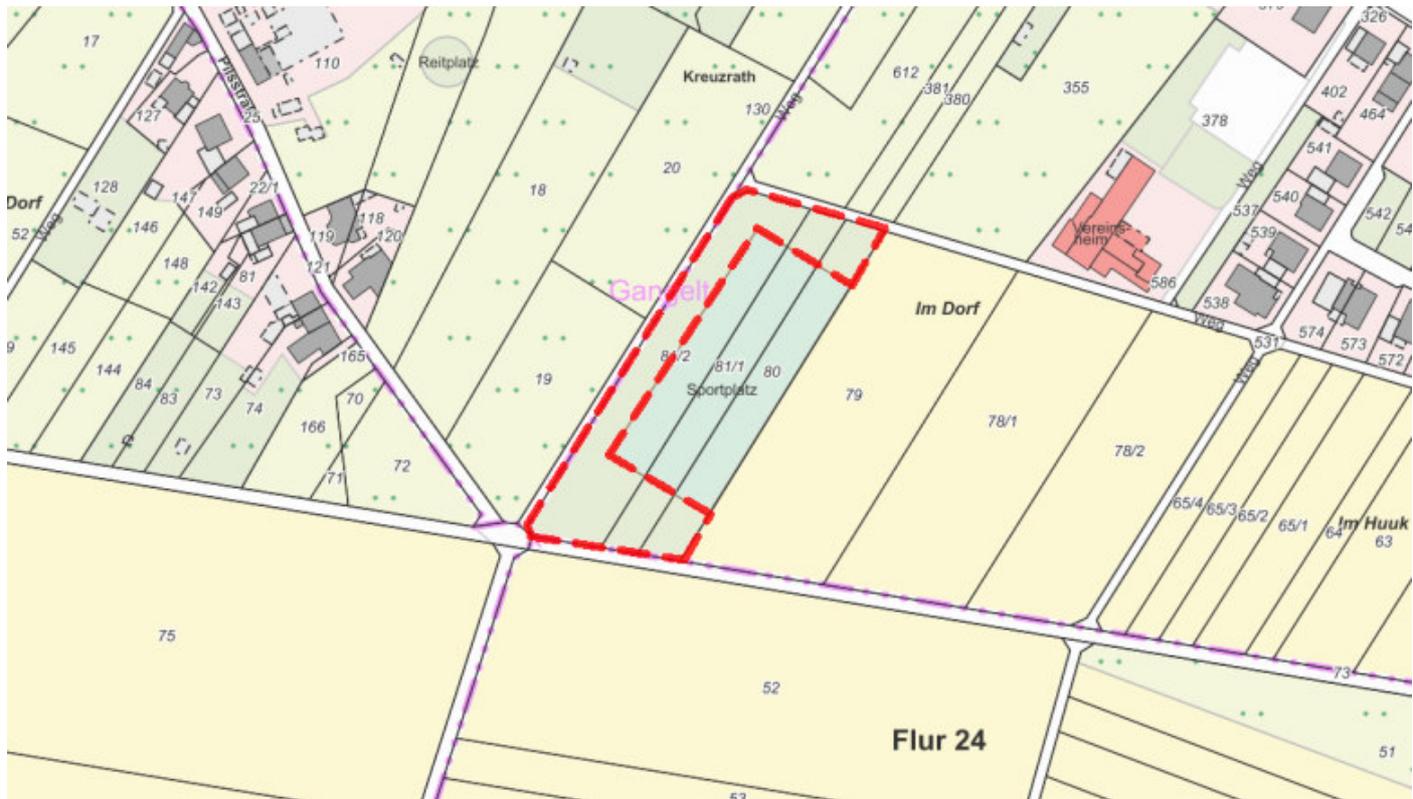
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung. Das planbedingte ökologische Defizit im Umfang von 5.311 Ökopunkten soll über externe Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Gangelt, Flur 21, Flurstücke 80, 81/1 und 81/2 abgegolten werden.



2024-10-06

**Geltungsbereich der Ausgleichsfläche** (Auszug aus der Amtlichen Basiskarte)



**Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:**

**Im Rahmen des Umweltberichtes zur 62. Flächennutzungsplanänderung:**

**Schutzgut Mensch**

Mögliche Immissionsbelastungen

**Schutzgut Landschaftsbild**

Änderung des Landschaftsbildes

**Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange

**Schutzgut Boden**

Vorbelastung und Versiegelung,

**Schutzgut Wasser**

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers



### **Schutzgüter Luft und Klima**

Erwärmung durch Versiegelung der Flächen

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kulturlandschaftsbereich „Selfkantbahn“, Beeinträchtigung des Sachgutes landwirtschaftliche Fläche, Lage über den Bergwerksfeldern „Heinsberg“ und „Horrem 105, 106, 129, 143“

### **Schutzgut Fläche**

Keine erheblichen Auswirkungen, da weniger Bauflächen dargestellt werden als im Bestand

### **Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Geräusche, Licht und Luftschadstoffe, Abfälle, Baustoffe

### **Nutzung von erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Beispielsweise Errichtung von Solaranlagen

### **Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen**

Lage im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II/5 „Selfkant“

### **Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Schadstoffausstoß ähnlich wie in bestehenden Wohngebieten

### **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Keine besonderen Wechselwirkungen erkennbar

### **Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Erdbebengefährdung, Lage in Erdbebenzone 2

## **Im Rahmen des Umweltberichtes und landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 79:**

### **Schutzgut Mensch**

Mögliche Immissionsbelastungen

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Bedeutung für die Naherholung, Einfügung des Vorhabens in die Landschaft

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange

### **Schutzgut Boden**

Vorbelastung und Versiegelung,

### **Schutzgut Wasser**

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers, Hochwasser- und Überschwemmungsrisiken,



2024-10-06

## **Schutzgüter Luft und Klima**

Erwärmung durch Versiegelung der Flächen, luftreinhaltende Strukturen,

## **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Keine Hinweise auf Bau-/Bodendenkmäler, Beeinträchtigung des Sachgutes landwirtschaftliche Fläche,

Kulturlandschaftsbereich „Selfkantbahn“, Beeinträchtigung des Sachgutes landwirtschaftliche Fläche, Lage über den Bergwerksfeldern „Heinsberg“ und „Horrem 105, 106, 129, 143“

## **Schutzgut Fläche**

Keine erheblichen Auswirkungen, da weniger Bauflächen dargestellt werden als im Bestand

## **Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Geräusche, Licht und Luftschadstoffe, Abfälle, Baustoffe

## **Nutzung von erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Beispielsweise Errichtung von Solaranlagen

## **Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen**

Lage im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II/5 „Selfkant“

## **Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Schadstoffausstoß ähnlich wie in bestehenden Wohngebieten

## **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Keine besonderen Wechselwirkungen erkennbar

## **Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Erdbebengefährdung, Lage in Erdbebenzone 2

**Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor:**

### **Die 62. Flächennutzungsplanänderung betreffend:**

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 29.05.2020: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau, Sumpfungmaßnahmen

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 30.06.2020:

Hinweis auf Baugrunderkundung und Erdbebengefährdung, Umgang mit dem Schutzgut Boden, Tektonische Störung „Langenbroicher Sprung“



2024-10-06

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 29.06.2020: Erhalt von Kultur und Sachgütern

Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 02.07.2020: Immissionsschutzrechtliche

Konflikte

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege, mit Schreiben vom 18.06.2020:

Umgang mit möglichen Bodendenkmälern

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg/Viersen mit Schreiben vom 01.07.2020:

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

#### **Den Bebauungsplan Nr. 79 betreffend:**

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 29.05.2020: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau, Sumpfungsmaßnahmen

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 30.06.2020:

Hinweis auf Baugrunderkundung und Erdbebengefährdung, Umgang mit dem Schutzgut Boden, Tektonische Störung „Langenbroicher Sprung“, Baugrunduntersuchung

Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 02.07.2020: Immissionsschutzrechtliche

Konflikte

Kreis Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 02.07.2020:

Lage im Landschaftsschutzgebiet, Artenschutz

Kreis Heinsberg, Untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 02.07.2020:

Beseitigung von Niederschlagswasser

Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 24.06.2020:

Kein Anspruch auf Lärmschutz



2024-10-06

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege, mit Schreiben vom 18.06.2020:  
Umgang mit möglichen Bodendenkmälern

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Heinsberg, Viersen, mit Schreiben vom 01.07.2020:  
Eventuelle Konflikte wegen landwirtschaftlicher Tierhaltung

**Darüber hinaus liegen folgende Gutachten vor:**

Schalltechnische Untersuchung, Büro für Schallschutz Mück, 52134 Herzogenrath

Geotechnische Untersuchung, Terra Umwelt Consulting GmbH, 41472 Neuss

Artenschutzrechtliche Prüfung, Büro für Freiraumplanung Liebert, 52477 Alsdorf



2024-10-06

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

**Erklärung**

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 62. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 79 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 62. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 79 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 11.10.2024  
Willems  
Bürgermeister

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de), am 16.10.2024 vollzogen.

<b>Standort</b>	
<b>Datum Aushang</b>	16.10.2024
<b>Datum Abnahme</b>	



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Maarstraße“ in Gangelt-Schierwaldenrath im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

**Hier: 1.) Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Maarstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung**

**2.) Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Maarstraße“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung**

**1.)** Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 beschlossen, den Bebauungsplan

Nr. 27 in seiner 1. Änderung zu ändern.

**2.)** Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 ebenfalls beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausnutzung der Flächenpotenziale eines bestehenden Baugebietes durch die Änderung eines Bebauungsplanes. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Nachverdichtung mit einer Wahrung gesunder Wohnverhältnisse und der Entstehung eines attraktiven Wohnflächenangebots für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (Auszug aus der Amtlichen Basiskarte).





2024-10-07

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

**28.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024**

während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202**, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail ([info@gangelt.de](mailto:info@gangelt.de)) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter dem Link [www.o-sp.de/gangelt](http://www.o-sp.de/gangelt) Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zur Einsicht und zum Download bereit.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bauleitplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



2024-10-07

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

**Erklärung**

Die Beschlüsse zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Maarstraße“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Maarstraße“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 11.10.2024  
Willems  
Bürgermeister

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de), am 16.10.2024 vollzogen.

<b>Standort</b>	
<b>Datum Aushang</b>	16.10.2024
<b>Datum Abnahme</b>	



2024-10-08

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Gemeinde Gangelt sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2024 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

### **Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2023 geprüft. Dabei hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 102 Absatz 1 GO NRW).

Es wurde festgestellt, dass

- der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,
- der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht,
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgesetzte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und
- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Gangelt wurde mit einer Bilanzsumme von 156.512.708,38€ festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.568.701,86€ wird der Ausgleichrücklage entnommen.

### **Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters**

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW, für den festgestellten Jahresabschluss 2023 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Dem Beschluss liegt die Bilanz zum 31.12.2023 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 zugrunde.

### **Schlussbilanz zum 31.12.2023**



2024-10-08

## Aktivseite

		<b>Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</b>	<b>664.639,60</b>
<b>1.</b>		<b>Anlagevermögen</b>	<b>132.821.754,02</b>
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	51.142,05
	1.2	Sachanlagen	125.307.519,89
	1.3	Finanzanlagen	7.463.092,08
<b>2.</b>		<b>Umlaufvermögen</b>	<b>22.801.376,87</b>
	2.1	Vorräte	128.426,90
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.095.771,47
	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
	2.4	Liquide Mittel	14.577.178,50
<b>3.</b>		<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>224.937,89</b>
<b>Bilanzsumme</b>			<b>156.512.708,38</b>

## Passivseite

<b>1.</b>		<b>Eigenkapital</b>	<b>66.046.146,34</b>
	1.1	Allgemeine Rücklage	46.503.025,97
	1.3	Ausgleichsrücklage	21.111.822,23
	1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.568.701,86
<b>2.</b>		<b>Sonderposten</b>	<b>70.110.753,12</b>
	2.1	für Zuwendungen	57.316.265,41
	2.2	für Beiträge	8.526.431,43
	2.3	für den Gebührenaussgleich	604.543,08
	2.4	Sonstige Sonderposten	3.663.513,20
<b>3.</b>		<b>Rückstellungen</b>	<b>9.003.209,61</b>
	3.1	Pensionsrückstellungen	7.327.539,00
	3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
	3.3	Instandhaltungsrückstellungen	60.000,00
	3.4	Sonstige Rückstellungen	1.615.670,61
<b>4.</b>		<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>9.221.843,42</b>



2024-10-08

	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten Investitionen	336.971,20
	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	276.990,80
	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.117.882,87
	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	25.283,69
	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	398.847,90
	4.8	Erhaltene Anzahlungen	6.065.866,96
<b>5.</b>		<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>2.130.755,89</b>
<b>Bilanzsumme</b>			<b>156.512.708,38</b>

### Ergebnisrechnung 2023

	Steuern und ähnliche Abgaben	15.210.107,21
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.388.448,02
+	Sonstige Transfererträge	0,00
+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.650.415,22
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	811.247,93
+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.264.147,91
+	Sonstige ordentliche Erträge	4.652.050,71
+	Aktivierete Eigenleistungen	141.629,63
+	Bestandsveränderungen	2,00
=	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>30.118.048,63</b>
-	Personalaufwendungen	4.851.549,80
-	Versorgungsaufwendungen	530.545,10
-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.407.147,35
-	Bilanzielle Abschreibungen	3.622.424,28
-	Transferaufwendungen	16.080.728,83
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.115.272,76
=	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>32.607.668,12</b>
=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-2.489.619,49</b>
+	Finanzerträge	676.033,57
-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00
=	<b>Finanzergebnis</b>	<b>676.033,57</b>



2024-10-08

=	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-1.813.585,92</b>
+	Außerordentliche Erträge	244.884,06
-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
=	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>244.884,06</b>
=	<b>Jahresergebnis</b>	<b>-1.568.701,86</b>
	<b>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>	
	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	73.505,77
	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	47.083,30
	Verrechnungssaldo	<b>-26.422,47</b>

### Finanzrechnung 2023

	Steuern und ähnliche Abgaben	15.494.473,27
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	351.947,34
+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00
+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.877.934,68
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	962.237,51
+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.021.764,56
+	Sonstige Einzahlungen	626.050,14
+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	676.033,57
=	<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>24.010.441,07</b>
-	Personalauszahlungen	4.637.190,10
-	Versorgungsauszahlungen	528.635,83
-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.105.537,19
-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	4.240,00
-	Transferauszahlungen	16.051.775,61
-	Sonstige Auszahlungen	2.035.248,12
=	<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>28.362.626,85</b>
=	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-4.352.185,78</b>
+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.204.110,44
+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	62.012,37



2024-10-08

+	Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	520.812,00
+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00
=	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>4.786.934,81</b>
-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	272.125,08
-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	6.978.984,31
-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	887.928,97
-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00
-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	50.946,85
-	Sonstige Investitionsauszahlungen	3.023,00
=	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>8.193.008,21</b>
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-3.406.073,40</b>
=	<b>Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag</b>	<b>-7.758.259,18</b>
+	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen	7.500.000,00
+	Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00
+	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	6.500.000,00
=	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1.000.000,00</b>
=	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-6.758.259,18</b>
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	21.361.495,27
+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-26.057,59
=	<b>Liquide Mittel</b>	<b>14.577.178,50</b>

### Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Gangelt einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 206, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Gangelt, den 14.10.2024  
Der Bürgermeister

gez. Willems